



Informationen zu den Rechtsformen der Zusammenarbeit bezüglich des Teilstandortes der Anne Frank-Gesamtschule/AFG in Billerbeck

Fragestellung:

Welche Rechtsform ist für die Zusammenarbeit der Kommunen Billerbeck und Havixbeck zu wählen?

Öffentlich rechtliche Vereinbarung

oder

Zweckverband.

Vorab:

In beiden Rechtsformen können alle anstehenden Fragen geregelt werden. Da gibt es keine Einschränkungen.

Mit der Bildung des Teilstandortes erfolgt eine Änderung der Schulform. Es wird nicht die Errichtung einer Schule vorgenommen.

Weder der Zweckverband noch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung dürfen Regelungen zu schulinternen Aufgaben treffen. LehrerInnenpersonal, Lehrpläne und pädagogische Umsetzung sind nicht Bestandteile der zwischen den Gemeinden angestrebten Vereinbarung! Empfehlungen an die Bezirksregierung sind möglich.

Unterschiede:

1. Öffentlich rechtliche Vereinbarung:

In einer **öffentlich rechtlichen Vereinbarung** werden die Aufgaben eines Schulträgers **vollumfänglich** auf einen anderen Schulträger übertragen. In unserem Fall ginge die Schulträgerschaft mit allen Rechten und Pflichten vollumfänglich auf die Gemeinde Havixbeck über. Der abgebende Schulträger, die Stadt Billerbeck, übergibt die Schulträgerschaft für den Schulstandort der Gesamtschule an die Gemeinde Havixbeck. Es können jedoch beschränkte Mitwirkungsbefugnisse vereinbart werden. Damit die Stadt Billerbeck die Dienstherrin des nicht unterrichtenden Personals bleibt, wäre eine Personalgestellung an die Gemeinde Havixbeck denkbar.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist aus juristischer Sicht ausreichend, wenn ein Teilstandort gebildet wird.

Vorteile:

- Es muss kein organisatorisch umfangreiches Gremium zur Erfüllung der Schulträgeraufgaben gebildet werden. Ratsam ist die Bildung eines Beirates zur Beratung schulfachlicher, finanzieller und investiver Fragen. In der Regel ein Treffen im Jahr. Geringer Aufwand zur Steuerung der Schulträgeraufgaben.
- Vertragliche Gestaltung ist flexibler als bei einem Zweckverband

Nachteile:

- Der öffentlich-rechtliche Vertrag beinhaltet in unserem Fall geringere Steuerungsmöglichkeiten für den abgebenden Schulträger.

Fazit:

Der Schulstandort der Sekundarstufe in Havixbeck bleibt Hauptstandort, was bei einem Zweckverband nicht der Fall wäre. Die Stadt Billerbeck überträgt die Schulträgerschaft für den Sekundarstandort in Folge des Wegfalls der Gemeinschaftsschule an die Gemeinde Havixbeck.

Die öffentlich rechtliche Vereinbarung vereinfacht die Erfüllung der Schulträgeraufgaben. Es ist weniger Zeit- und Personaleinsatz erforderlich. Unter der Voraussetzung, dass es eine gute Kooperationsgrundlage zwischen den Kommunen gibt, ist die öffentlich rechtliche Vereinbarung die schlanke unkomplizierte Form der Zusammenarbeit im Sinne eines Lean-Managements und der Kostendämpfung. Kein Aufbau von Strukturen, die nicht zwingend erforderlich sind.

2. Zweckverband:

Zweckverbände sind **Körperschaften des öffentlichen Rechts** mit Selbstverwaltung unter sinngemäßer Anwendung der für die Gemeinden geltenden Bestimmungen aufgrund der Verbandssatzung.

Der Zweckverband ist der **Schulträger** der Schule und übt alle Rechte und Pflichten aus. Damit geben beide Gemeinden ihre Schulträgerschaft an den Zweckverband ab.

Die Organe des Zweckverbandes sind die **Schulverbandsversammlung** und der oder die **Schulbandsvorsteher(in)**. Aus der Schulverbandsversammlung heraus, wird der oder die Vorsteher(in) und der oder die Vertreter(in) gewählt.

Die Schulverbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung auf den oder die Vorsteher(in) des Zweckverbandes übertragen sind. Das sind z.B.:

- Haushaltsatzung mit Haushaltsplan.
- Vergaben.
- Aufnahme von Krediten.
- die Festlegung und wesentliche Änderung bei der Aufteilung der SchülerInnen der Mitgliedskommunen.
- Beitritt neuer Mitglieder.
- Änderung der Satzung.

Der oder die Vorsteher(in) der Schulverbandsversammlung und sein(e) Vertreter(in) werden aus der Mitte der Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedstädte gewählt und sind rechtliche Vertreter(innen) des Zweckverbandes. Er oder sie bereitet die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung vor. Dies ist in der Regel der oder die Bürgermeister(in) der Kommune des größeren Teilstandorts mit der Oberstufe. Der oder die Hauptverwaltungsbeamte(in) ist geborene(r) Vertreter(in) in der Schulverbandsversammlung. Der Zweckverbandssitz wird üblicherweise in der aufnehmenden Gemeinde verortet. Es ist von dem/der Schulbandsvorsteher(in) eine **Haushaltssatzung** aufzustellen, die über das Kalenderjahr auszuführen ist.

Ein Zweckverband ist aus juristischer Sicht angezeigt, wenn eine neue Schule errichtet werden soll. Dieser Umstand liegt mit dem neuen Teilstandort nicht vor.

Vorteile:

- Havixbeck und Billerbeck haben gleiche Mitwirkungsrechte.
- wesentliche Angelegenheiten der Aufgabenerfüllung werden durch ein demokratisch geführtes Gremium mit Rechtsform entschieden. Klarheit aufgrund organisatorischer Verfassung.

Nachteile:

- Verlagerung der politischen Mitwirkung (Ausschuss/Schule) auf eine neue Organisationsform.
- Für die Bürger entsteht das Erscheinungsbild der verminderten demokratischen Mitwirkung durch Verlagerung der Mitwirkungszuständigkeit.
- sehr hoher administrativer Aufwand. Hohe Anforderungen an die Förmlichkeiten der Verbandsbildung.
- Verlängerung von Prozessen durch erforderliche Gremienbeteiligung.

Fazit:

Der Zweckverband ermöglicht die gleichberechtigte Mitwirkung bei den Schulträgeraufgaben. Die Nachteile ergeben sich aus dem deutlich erhöhten Verwaltungs- und Beteiligungsaufwand. Insbesondere ist die dem Kommunalrecht angepasste Haushaltsführung für den Zweckverband aufwändig und arbeitsintensiv. Ein Zweckverband wird höhere Folgekosten und Zeiteinbringungen verursachen, als eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

In der Gesamtbetrachtung ermöglichen beide Rechtsformen eine gute Schulträgerschaft. Die der Verwaltung vorliegenden Muster von Zweckverbänden und öff. rechtlichem Vertrag zeigen auf, dass die vereinbarten Inhalte im Wesentlichen nicht weit auseinander liegen, aber rechtlich erheblich unterschiedliche Auswirkungen im Bezug zur Schulträgerschaft haben. Beachtlich ist, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne einer Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns deutliche Vorteile zum Zweckverband aufweist.

Zuwendungen:

Bezüglich der Zuwendungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz/Schulpauschale gilt folgende Regelung:

„Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet. Erfolgt die Übertragung der Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, werden die Schüler den beteiligten Kommunen entsprechend dem in dieser Vereinbarung geregelten Finanzierungsanteil zugerechnet.“(aus: § 8 Gemeindefinanzierungsgesetz 2017/NRW)

Hier ist eine vertiefte Prüfung der grundsätzlichen Finanzierung und die Verteilung der Schulpauschale erforderlich, da der Gemeinde Havixbeck Zusatzaufwendungen am Hauptstandort zufallen, die durch den Teilstandort verursacht werden.

Kostentragung

Diejenige Kommune, die einen Zweckverband organisatorisch betreut, stellt die Kosten der Verwaltungsleistungen dem Zweckverband in Rechnung.

Erfahrungsgemäß bleiben die Kommunen bei zwei getrennten Standorten für die Unterhaltung und den Betrieb des jeweiligen Schulgebäudes eigenverantwortlich. Das gilt für die öff. rechtliche Vereinbarung und den Zweckverband.

Bei nicht eindeutiger oder gemeinsamer Zuständigkeit, erfolgt eine Aufteilung nach Vereinbarung. Bezüglich der Schülerfahrtkosten bestehen diverse Regelungsmöglichkeiten. Es ist zu klären, wie die Kostenbeteiligung der Stadt Billerbeck z.B. für die Verwaltung der Schulleitung, des Oberstufenzentrums und der Schulbibliothek etc. erfolgt.

In diesem Zusammenhang ist auch die Frage zu klären, wie die Stadt Billerbeck den zusätzlichen administrativen und personellen Aufwand der Gemeinde Havixbeck auf Grund des hinzukommenden Schulstandortes in Billerbeck grundsätzlich mitträgt. Derzeit entsteht durch die Vorbereitungen zur Bildung des Teil-

standortes ein deutlich erhöhter Einsatz von Personalstunden für die Gemeinde Havixbeck. Diese Frage sollte im Zusammenhang mit einer rechtlichen Vereinbarung erörtert werden.

Ebenso ist die Kostenverteilung des Gutachtens zur anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung zu klären.